

Bewerbung und Vertragsabschluss

Fragen zum Lehrvideo «Das Schweizerische Arbeitsrecht»

Kreuzen Sie alle Behauptungen an, die stimmen.

- Unvollständige Bewerbungsunterlagen werden weiter geprüft.
- Unvollständige Bewerbungsunterlagen werden in der Regel ohne genaue Prüfung zurück gesandt.
- Es ist wichtig, dass auch das Couvert bei einer Bewerbung sorgfältig angeschrieben wird.
- Die Couverts werden nicht angeschaut, es kommt nicht darauf an, wie das Couvert beschriftet ist.
- Manche Arbeitgeber achten sogar darauf, ob die Briefmarke sorgfältig aufgeklebt worden ist.
- Eingereichte Unterlagen müssen den Bewerbern wieder zurück gegeben werden, wenn kein Vertrag zustande kommt.
- Eingereichte Unterlagen können vernichtet werden, wenn kein Vertrag zustande kommt.
- Eingereichte Unterlagen können auch Dritten zur Prüfung oder für Gutachten ausgehändigt werden, ohne dass der Bewerber etwas davon weiss.
- Eingereichte Unterlagen dürfen Dritten nur mit Einwilligung des Bewerbers weiter gegeben werden.
- Auch für den Umgang mit Bewerbungsunterlagen gilt das Datenschutzgesetz.
- Der erste Eindruck ist entscheidend bei der Auswahl eines Bewerbers.
- Mit der gewählten Kleidung gibt der Stellensuchende auch bekannt, inwiefern er eine Ahnung über diese berufliche Tätigkeit und die Branche hat.
- Die Arbeitgeberin kann Kleidervorschriften erlassen, wenn diese im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen und zumutbar sind.
- Die Arbeitgeberin kann keine Kleidervorschriften erlassen.
- Die Arbeitgeberin kann das Tragen von sichtbaren Piercings verbieten, wenn die Angestellten Kundenkontakt haben und das Image der Firma leiden würde (z. B. Bankschalter).
- Der Arbeitnehmer muss keine Auskunft über persönliche Ansichten und Lebensumstände geben.
- Der Arbeitnehmer muss nur Auskunft zu persönlichen Ansichten und Lebensumständen geben, sofern diese für seine berufliche Tätigkeit besonders relevant sind.
- So kann ein zukünftiger Journalist einer politisch ausgerichteten Zeitung in Bezug auf seine persönliche Haltung befragt werden.
- Die Frage nach der Schwangerschaft muss nur wahrheitsgetreu beantwortet werden, wenn z. B. die Gesundheit von Mutter oder Kind im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit gefährdet wäre.
- Auch Models und Ballett-Tänzerinnen haben Auskunft über eine bestehende Schwangerschaft zu erteilen, wenn sie im Bewerbungsgespräch danach gefragt werden.
- Wer immer wieder Stellen hüpft hat eine grössere Chance, wenn es um eine Stellenbesetzung geht.
- Lücken im Lebenslauf machen die Arbeitgeberin misstrauisch. Deshalb ist es wichtig, z. B. Auslandsaufenthalte als solche zu deklarieren.
- Im Zusammenhang mit der Bewerbung soll sowohl das Datenschutzgesetz als auch das Obligationenrecht konsultiert werden.

Welche der folgenden Artikel kommen bei diesem Thema zum Zuge?

Kreuzen Sie die Artikel an, die zutreffen:

- DSG 4
- DSG 5
- DSG 7
- DSG 12
- OR 319
- OR 320
- OR 321d
- OR 325
- OR 328
- OR 328b